

Edikt

Kundmachung der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren

1. Gegenstand des Antrages und Beschreibung des Vorhabens:

Die VERBUND Hydro Power AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, und die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, weiters hinsichtlich der Neuerrichtung der Grieser Brücke sowie des Umbaus und der Verlegung von Gemeindestraßen die Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße, alle vertreten durch die NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 21.5.2010 bei der Salzburger Landesregierung einen Antrag gemäß § 5 UVP-G 2000 auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Kraftwerk Gries“ gestellt.

Über diesen Antrag ist von der Salzburger Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 in der Fassung BGBl I Nr 87/2009, durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde bereits mit Edikt vom 21.3.2011, Zl. 20401-1/41009/138-2011, kundgemacht und mitsamt den für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung in der Zeit vom 28. März 2011 bis 9. Mai 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Aufgrund der in diesem Zeitraum eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen (welche weiterhin ihre Gültigkeit behalten) hat sich die Notwendigkeit von Projektmodifikationen ergeben, weshalb mit Edikt vom 14.11.2011, Zl. 20401-1/41009/238-2011, dieser Abänderungsantrag neuerlich kundgemacht und mitsamt den für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 18. November 2011 bis einschließlich 30. Dezember 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wurde.

Bezüglich der Beschreibung dieses Vorhabens wird auf die vorzitierten Kundmachungen verwiesen.

2. Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens:

Mit diesem Edikt wird kundgemacht, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 für das vorbeschriebene Vorhaben an folgenden Stellen in der Zeit von **Freitag, dem 25. Mai 2012 bis einschließlich Freitag, dem 22. Juni 2012**, zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt:

- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/01 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Bauteil A., Zi.Nr. 803 während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr)
- Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße, Gemeindeamt, Raiffeisenstraße 6, 5671 Bruck a. d. Glocknerstraße, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr)
- Marktgemeinde Taxenbach, Gemeindeamt, Marktstraße 30, 5660 Taxenbach, während der Parteienverkehrszeiten (Montag 08:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 08:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr, Donnerstag und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr)

Darüber hinaus ist das Umweltverträglichkeitsgutachten im Internet unter <http://www.salzburg.gv.at/kundmachung> abrufbar.

Hinweis: Während der 4-wöchigen öffentlichen Einsicht- bzw. Auflagefrist (von Freitag, dem 25. Mai 2012 bis einschließlich Freitag, dem 22. Juni 2012) steht es jedermann frei in die aufgelegten Unterlagen Einsicht zu nehmen. Beteiligte am Verfahren können sich von den aufgelegten Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Parteien des Verfahrens können im Rahmen des mit der Auflage eingeräumten Parteiengehörs zu den aufgelegten Unterlagen innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben.

3. Mündliche Verhandlung:

Zum beschriebenen Vorhaben wird eine öffentliche mündliche Verhandlung am **Montag, dem 11. Juni 2012**, sowie erforderlichenfalls mit Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am Dienstag, dem 12. Juni 2012, **im Gasthaus Lukashansl, Salzburger Straße 1, 5671 Bruck an der Glocknerstraße, mit Beginn jeweils um 09:00 Uhr**, anberaumt.

Parteistellung im Verfahren habe jene Beteiligte, die innerhalb von 6 Wochen nach Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwände gegen das Vorhaben erhoben haben.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche

Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder, vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Behörde kommen.

4. Rechtsgrundlagen:

§ 13 Abs 2 und § 16 UVP-G 2000 in Verbindung mit den §§ 42 Abs 1 letzter Satz, 44a, 44b, 44d und 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG.

Salzburg, am 23.5.2012

Für die Landesregierung:
Mag. Dr. Edwin Rader

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur